

Richtlinie der Reuterstadt Stavenhagen über die Gewährung einer regionalen Studienbeihilfe für Medizinstudenten

§ 1 Zweck der Beihilfe

- 1) Die Reuterstadt Stavenhagen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend ab dem Jahr 2024, gleichzeitig bis zu zwei Medizinstudenten eine Studienbeihilfe mit dem Ziel, dass der/die Stipendiat/Stipendiaten nach der erfolgreichen Weiterbildung zum Facharzt im Amtsbereich Stavenhagen ärztlich tätig wird/werden, um die medizinische Versorgung in der Region zu sichern.
- 2) Bei Vorliegen weiterer Anträge entscheidet die Stadtvertretung über die zusätzliche Gewährung von Studienbeihilfen.
- 3) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Studienbeihilfe besteht nicht; vielmehr entscheidet die Stadtverwaltung der Stadt Stavenhagen nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4) Die Studienbeihilfe wird vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen als Zuschuss gewährt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen für eine Studienbeihilfe

- 1) Der Antragsteller ist eingeschriebener Student der Fachrichtung Medizin bzw. Zahnmedizin an einer deutschen Universität oder an einer Universität in einem Mitgliedsland der EU, dessen Approbationen in Deutschland anerkannt werden.
- 2) Er hat den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 26 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) bestanden und weist dies gegenüber der Reuterstadt Stavenhagen durch eine entsprechende Bescheinigung seiner Ausbildungsstätte im Original oder in beglaubigter Fotokopie nach.

§ 3 Verpflichtungen des Studierenden bzw. des Arztes während des Beihilfezeitraums und nach Ablauf des Beihilfezeitraumes

- 1) Der Stipendiat verpflichtet sich, sein Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Unterbrechungen wegen Bundesfreiwilligendienst, Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit berühren diese Verpflichtung nicht.

- 2) Der Stipendiat soll sein Praktisches Jahr sowie die Weiterbildung zum Facharzt grundsätzlich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte absolvieren, sofern dazu die entsprechenden Möglichkeiten bestehen. Abweichungen von dieser Regelung sind nach Absprache mit der Stadt Stavenhagen möglich. Die Interessen des Stipendiaten und seine persönlichen Weiterbildungsziele sind zu berücksichtigen.
- 3) Nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung muss der Stipendiat entweder in Stavenhagen oder im Amtsbereich ärztlich tätig werden. Möglich ist dies in einer eigenen Niederlassung, als angestellter Arzt in einer Vertragspraxis oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ).
- 4) Die Arzttätigkeit im vertragsärztlichen Versorgungsgebiet ist mindestens für den Zeitraum auszuüben, über den der Stipendiat von der Stadt Stavenhagen eine finanzielle Förderung erhalten hat.
- 5) Sofern die Arzttätigkeit gemäß Abs. 3 und 4 unterbrochen wird, verlängert sich die Beschäftigungszeit nach § 4 um den Unterbrechungszeitraum. Als Unterbrechung gilt nicht der jährliche Erholungsurlaub oder eine Erkrankung, die im Kalenderjahr einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreitet.

§ 4 Dauer, Höhe und Auszahlung der Studienbeihilfe

- 1) Der Stipendiat erhält ab dem 5. Studiensemester für die Dauer von maximal 8 Semestern eine Studienbeihilfe in Höhe von 666,00 Euro monatlich, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung besteht bzw. endgültig nicht besteht.
- 2) Sofern sich die Studiendauer durch die Einlegung eines oder mehrerer Forschungssemester bzw. aufgrund der Anfertigung einer Doktorarbeit verlängert, wird für die über die Dauer von 8 Semestern hinausgehende Studienzzeit keine weitere Beihilfe gewährt.
- 3) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Stipendiaten angegebene Konto jeweils zum 1. des Monats.

§ 5 Nachweispflichten des Stipendiaten

Der Stipendiat hat gegenüber der Stadt Stavenhagen folgende Nachweispflichten:

- 1) Während des Studiums hat der Stipendiat in jedem Semester durch Vorlage einer Original-Immatrikulationsbescheinigung der Stadt Stavenhagen nachzuweisen, dass er das Medizinstudium ordnungsgemäß absolviert. Ebenfalls nachzuweisen sind die erbrachten Studienleistungen nach jedem geförderten Semester.

- 2) Unterbrechungen sind der Stadt Stavenhagen innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen, wenn sie voraussichtlich das Studium verlängern.
- 3) Der Stipendiat hat weiterhin alle Änderungen (z. B. Nichtbestehen des Zweiten oder dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung der Studienbeihilfe auswirken können, innerhalb von 3 Tagen mitzuteilen.
- 4) Nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung hat der Stipendiat das Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach § 32 ÄApprO nachzuweisen.
- 5) Der Beginn der Facharztweiterbildung ist durch den Stipendiaten in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Stipendiat hat jährlich nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis noch besteht.
- 6) Nach bestandener Facharztweiterbildung ist innerhalb von 3 Tagen eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen.
- 7) Der Stipendiat ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift der Stadt Stavenhagen innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen.

§ 6 Aussetzung der Zahlung der Studienbeihilfe

- 1) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird so lange ausgesetzt, wie der Stipendiat trotz Mahnung seine Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Studienbeihilfe gemäß § 6 dieser Richtlinie bleibt unberührt.
- 2) Die Zahlung der Studienbeihilfe wird für den Zeitraum einer Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) ausgesetzt, sofern diese Unterbrechung einen Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

§ 7 Rückzahlung der Studienbeihilfe

- 1) Die Studienbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn der Stipendiat
 - sein Medizinstudium vorzeitig abbricht,
 - vom Medizinstudium ausgeschlossen wird,
 - die Facharztweiterbildung abbricht, es sei denn, er war im Rahmen der Weiterbildung bereits für den Zeitraum ärztlich tätig, über den er von der Stadt Stavenhagen gefördert wurde
 - seine Pflichten gemäß § 3 nicht erfüllt.
- 2) Die Studienbeihilfe ist nicht zurückzuzahlen, wenn der Stipendiat den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die Facharztweiterbildung endgültig nicht besteht.

- 3) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die zurückzuzahlende Studienbeihilfe vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 8 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in dieser Richtlinie genannten Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch diverser Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stavenhagen, den 20.08.2024

gez.
Stefan Guzu
Bürgermeister der Stadt Stavenhagen

Veröffentlicht im Internet unter www.stavenhagen.de über den Link „Bekanntmachungen“ am 20.08.2024